

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephan Lenz (CDU) und Dirk Stettner (CDU)**

vom 06. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dezember 2020)

zum Thema:

**Unterstützung von digitalen BVV-Sitzungen**

und **Antwort** vom 22. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU) und Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 25 855

vom 6. Dezember 2020

über Unterstützung von digitalen BVV-Sitzungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen“ vorgelegt. Mit diesem Gesetz soll es den Bezirksverordnetenversammlungen u. a. ermöglicht werden, ihre Sitzungen in außergewöhnlichen Krisensituationen wie der aktuellen Corona-Pandemie rechtssicher als Videositzungen durchzuführen. Der Senat hält eine gesetzliche Regelung für sinnvoll, weil unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu bestehen, ob derartige Videositzungen angesichts der aktuellen Rechtslage zulässig sind.

Da der Senat die Fragen 1 und 2 nicht und die Fragen 7, 9 und 12 – 14 nur zum Teil aus eigener Erkenntnis beantworten kann, wurden die Bezirke um Beantwortung gebeten.

1. In welcher Form gab es wann bereits digitale Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen (bitte aufgelistet in die einzelnen Bezirke)?

Zu 1.:

Die Bezirksverordnetenversammlung Reinickendorf hat am 11. November 2020 und am 9. Dezember 2020 Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt. Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf hat am 17. Dezember 2020 eine Sitzung als Videokonferenz durchgeführt. Die Bezirksverordnetenversammlung Mitte führt ihre Sitzungen als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der digitalen Zuschaltung (Hybridform) durch, wenn es die technischen Gegebenheiten am jeweiligen Veranstaltungsort zulassen. Die Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuz-

berg hat eine Sitzung am 9. Dezember 2020 als Hybridsitzung begonnen, aber wegen technischer Schwierigkeiten abgebrochen. In den anderen Bezirken hat es keine digitalen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen gegeben.

2. Gab es bereits Anwendungsfälle digitaler Abstimmungen in den Bezirken (bitte aufgelistet in die einzelnen Bezirke und entsprechend der eingesetzten Technik)?

Zu 2.:

In keinem Bezirk wurden digitale Abstimmungen im Rahmen digitaler Sitzungen durchgeführt.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten die unter 1. und 2. genannten Anwendungsfälle?

Zu 3.:

Nach § 8 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes ist die Bezirksverordnetenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ob der Begriff der „Anwesenheit“ dahingehend ausgelegt werden kann, dass er zumindest in außergewöhnlichen Notlagen eine Anwesenheit im Rahmen von digitalen Sitzungen erfasst, ist rechtlich umstritten. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Notlagen soll insoweit Rechtssicherheit geschaffen werden.

4. Wieso soll der Entwurf zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes erst jetzt zur Abstimmung gebracht werden und wer ist wann an der Erstellung des Entwurfs beteiligt gewesen?

Zu 4.:

Der Gesetzentwurf geht auf Erfahrungen während der sogenannten „Ersten Welle“ der aktuellen Pandemie zurück und wurde bereits am 21. Juli 2020 im Senat beraten. Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs waren umfassende Abstimmungen im Senat und mit dem Rat der Bürgermeister erforderlich, die insbesondere aufgrund komplizierter Detailfragen nicht früher abgeschlossen werden konnten. Die Frage, wer wann auf Senatsebene an der Erstellung des Entwurfs beteiligt gewesen ist, betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser ist nicht vom Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 45 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin (VvB) umfasst.

5. Welche technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein, um digitale, rechtssichere Abstimmungen im Rahmen der BVV-Sitzungen durchführen zu können?

Zu 5.:

Die Durchführung von Abstimmungen muss rechtssicher und datenschutzkonform ermöglicht werden. In technischer Sicht bedeutet das z. B., dass Abstimmungen nicht durch Dritte verfälscht werden können und dass nur Berechtigte an diesen teilnehmen können. Auch dürfen personenbezogene Daten nur gemäß der Datenschutzgrundverordnung und den sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben übermittelt beziehungsweise verarbeitet werden.

Der Gesetzentwurf des Senats verhält sich zu digitalen Abstimmungen nicht, weil z.B. in Videositzungen eine offene Abstimmung etwa durch sichtbare Handzeichen ohne die Anwendung digitaler Abstimmungstools vorgenommen werden kann. Für geheime Abstimmungen sieht der Gesetzentwurf schriftliche Verfahren (per Briefwahl) vor, er schließt digitale Abstimmungen aber nicht grundsätzlich aus.

6. In welcher Form soll die Authentifizierbarkeit überprüft werden, soll beispielsweise ein externer Anbieter zu Beginn der Sitzungen eine sichere Identifizierung vornehmen und falls ja, gibt es hierzu schon konkrete Überlegungen?

Zu 6.:

Denkbar ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Kamera und Augenschein überprüft werden. Alternativ könnten andere Methoden – analog zu nicht digital geführten Sitzungen – vorgenommen werden oder z.B. Einmalpasswörter / TANs für Abstimmungen verwendet werden, die mit der Abstimmung mitgeliefert werden müssen.

7. Gibt es für die digitalen Abstimmungstools „best practice“ Beispiele aus anderen Kommunen, die als Vorlage für die Umsetzung in den Berliner Bezirken dienen und falls ja, welche sind dies?

Zu 7.:

Derzeit werden in den Kommunen verschiedene Modelle erprobt, dem Senat sind „best practice“-Beispiele aus anderen Kommunen bisher nicht bekannt.

8. Wird es einheitliche Lösungen in allen Bezirken geben oder ist jeder Bezirk einzeln verantwortlich?

Zu 8.:

Da der Gesetzentwurf, der digitale Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen in außergewöhnlichen Krisensituationen rechtssicher ermöglicht, noch nicht verabschiedet ist, ist derzeit nicht absehbar, ob es zu einer einheitlichen Lösung kommen wird. Eine solche ist bisher nicht geplant.

9. Ist eine Einführung zum 1. Januar 2021 realistisch und falls nein, ab welchem Zeitpunkt sollen digitale Abstimmungen bei den BVV-Sitzungen faktisch möglich sein?

Zu 9.:

Eine einheitliche Einführung zum 1. Januar 2021 ist im Hinblick darauf, dass der Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhaus noch nicht verabschiedet worden ist, nicht zu erwarten. Aus Sicht des Senats ist die Durchführung von Videositzungen der Bezirksverordnetenversammlungen bereits unabhängig von der Nutzung digitaler Abstimmungstools in bestimmten Grenzen möglich. Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6, wird verwiesen.

10. Ist die Berichterstattung über eine enge Einbindung des ITDZ in diesen Fragen zutreffend und falls ja, wie viele Mitarbeiter sind hieran seit wann beteiligt?

Zu 10.:

Eine solche Berichterstattung ist dem Senat nicht bekannt.

11. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen ITDZ und den einzelnen Bezirksverordnetenversammlungen koordiniert und wer übernimmt die (politische) Führung hierbei?

Zu 11.:

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem ITDZ und den einzelnen Bezirksverordnetenversammlungen ist eine Frage der Umsetzung des bisher nicht verabschiedeten Gesetzentwurfs. Ob und wie eine Zusammenarbeit zwischen dem ITDZ und den Bezirksverordnetenversammlungen durch die Bezirke gewünscht wird und wie diese letztlich erfolgt, lässt sich nicht abschätzen. Die politische Steuerung des ITDZ liegt bei der Staatssekretärin für Informations- und Kommunikationstechnik,

die Bezirksverordnetenversammlungen nehmen als Teil der Bezirksverwaltung ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr.

12. Gibt es bereits Gespräche mit konkreten Anbietern von digitalen Abstimmungstools und falls ja, welche Anbieter sind im Gespräch und in welcher Form muss hierfür eine Ausschreibung erfolgen?

Zu 12.:

Der Bezirk Pankow hat mitgeteilt, dass Gespräche mit einem Anbieter zum Einsatz digitaler Abstimmungstools in digitalen Sitzungen aufgenommen wurden und ein Angebot eingeholt wurde, welches derzeit geprüft wird. Da die Kosten unter 10.000 € lägen, sei eine Ausschreibung nicht notwendig. Der Name des Anbieters kann im Hinblick darauf, dass in Frage 13 zudem die Kosten für diese Dienstleistung erfragt wurden, nicht genannt werden. Unter Berücksichtigung der von Art. 45 Abs. 1 VvB vorgegebenen kurzen Antwortfrist hat der Senat der Frage nach den Kosten ohne Rückfrage bei den Fragestellern den Vorrang eingeräumt. Bei Offenlegung des Namens könnten sich erhebliche Wettbewerbsnachteile für den Dienstleister u. a. in künftigen Vergabeverfahren ergeben, da sich Konkurrentinnen und Konkurrenten die Informationen zur Preisgestaltung bei der Abgabe eines eigenen Angebots zu Nutzen machen und ihre Angebote daran orientieren könnten. Im Hinblick auf den Schutz der Geschäftsgeheimnisse hat das parlamentarische Informationsrecht aufgrund der nach Art. 45 Abs. 1 VvB gebotenen Abwägung insoweit zurückzustehen. Soweit es aus Sicht der Fragesteller erforderlich ist, kann nach Anhörung des betroffenen Anbieters weitergehend geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Geheimschutzbedingungen der Name des Anbieters unmittelbar zugänglich gemacht werden kann.

Der Bezirk Mitte hat zu dieser Frage keine Angaben gemacht. Im Übrigen haben weder der Senat noch die Bezirke mit konkreten Anbietern Gespräche zum Einsatz von digitalen Abstimmungstools in digitalen Sitzungen geführt.

13. In welcher Höhe werden für die digitalen Abstimmungsverfahren im Rahmen der BVV-Sitzungen Kosten entstehen und aus welchen Haushaltsmitteln werden diese finanziert?

Zu 13.:

Der Bezirk Pankow hat mitgeteilt, dass die ihm aufgrund des Angebots übermittelten Kosten für eine Jahreslizenz 725 Euro und für eine Tageslizenz 180 Euro betragen würden. Eine Finanzierung soll aus Kapitel 3306 Titel 511 85 erfolgen.

Der Bezirk Mitte, welcher bereits digitale Abstimmungstools in Präsenzsitzungen einsetzt, hat Folgendes mitgeteilt: „Die technische Ausstattung sind einmalige Kosten, die in 2020 knapp 1.200 € betragen haben (Kamera und Audio-Interface-Card). Hinzu kommt die Beschaffung von Konferenzmikrophonen in Höhe von knapp 1.400,- €. Monatliche Kosten entstehen für den Videokonferenzanbieter in Höhe von 30,- €. Diese Kosten müssen zukünftig im Rahmen der Globalsummenzuweisung des Landes Berlin berücksichtigt werden.“

Der Senat und die übrigen Bezirke können zu dieser Frage keine Angaben machen.

14. Auf welchen Kanälen sollen Live-Streams der Sitzungen zur Herstellung der Öffentlichkeit angeboten werden und wird es auch hierbei einheitliche Lösungen für die Bezirke geben?

Zu 14.:

Bisher ist keine einheitliche Lösung geplant. Der Bezirk Lichtenberg hat mitgeteilt, dass insoweit eine Nutzung von Youtube oder Berlin.de denkbar und dass eine einheitliche Lösung vorteilhaft wäre. Der Bezirk Mitte hat darauf verwiesen, dass Live-Streams der BVV-Sitzungen mittels eines zur Verfügung gestellten Quellcodes auf der Webseite der BVV Mitte gezeigt werden. Der Bezirk Reinickendorf hat mitgeteilt, dass ein erworbener Kanal auf Youtube genutzt wird, um den Livestream der BVV-Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat darauf verwiesen, dass die BVV-Sitzungen über einen Youtube-Kanal gestreamt werden. Die übrigen Bezirke haben keine Streaming-Kanäle benannt.

15. Ist für die Teilnehmenden ein Support geplant und falls ja, wie wird dieser erreichbar sein und zu welchen Uhrzeiten?

16. Ist sichergestellt, dass ein Remote-Support zu Tagungszeiten durchweg erreichbar ist?

17. Wer wird diesen Support gewährleisten?

18. Ist das ITDZ hierbei eingebunden?

Zu 15. - 18.:

Da keine einheitliche Lösung geplant ist, ist bisher kein Support geplant. Ob und wie ein Support eingerichtet wird, hängt somit von der Beauftragung ab, bei der das ITDZ eingebunden werden sollte.

Berlin, den 22. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport